



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 9. November 2024

Nr. 45

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 469; Namensänderung des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest S. 469; Regionalplan Arnsberg – Öffentliche Bekanntmachung; Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Hier: 2. Öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) S. 470; Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (hier: Stefan Linke) S. 471

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes "Südwestfalen-IT" Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023 vom 22.10.2024. S. 472; Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln S. 474; Bekanntmachung des Ruhrverbandes S. 474; Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 474; Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 474 + S. 475; Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 475; Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 475

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 475

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

604. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28.10.2024
11.B/Böhm

Der Dienstausweis des ORR'in Frau Katharina Böhm mit der Nr. BRA2389 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. Müller

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 469

605. Namensänderung des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.10.2024
48.03.01.2024Rh

Urkunde 1. Ausfertigung

Änderung des Namens des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß § 5 Kirchen-gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaf-ten (Verbandsgesetz) Folgendes festgesetzt:

§ 1

Auf Grund der Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg und des Evangelischen Kirchenkreises Soest zum 1. Januar 2019 (KABI. 2017 S. 206) führt der Kirchenkreisverband der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest zukünftig den Namen „Kirchenkreisverband der Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 26.11.2018

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Hans-T. Conring

(118) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 469

606. Regionalplan Arnsberg – Öffentliche Bekanntmachung; Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein
Hier: 2. Öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.10.2024
32.01.01.02 – MK-OE-SI

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 die 2. Offenlage für die Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein beschlossen.

Die Planung umfasst die Städte und Gemeinden im Märkischen Kreis, im Kreis Olpe und im Kreis Siegen-Wittgenstein.



Die Unterlagen zum überarbeiteten Regionalplanentwurf bestehen aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen, ergänzt durch Erläuterungen und Begründungen zu den Festlegungen. Außerdem liegt dem Regionalplanentwurf ein Umweltbericht bei.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wurde gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 13 Abs. 1 LPIG (a. F.) vom 29.01.2021 bis einschließlich 30.06.2021 die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanneuaufstellung zu informieren und während der Auslegungsfrist (s.o.) Stellungnahmen abzugeben. Die Auswertung der vorgebrachten Stellungnahmen, die Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen und die Berücksichtigung der Erörterungsergebnisse mit den Verfahrensbeteiligten führten zu Änderungen der Planunterlagen. Der Regionalrat hat daher in seiner Sitzung am 29.10.2024 die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird die Gelegenheit gegeben, sich über die Änderungen des Regionalplanentwurfs zu informieren und während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu den geänderten Planinhalten abzugeben. Die geänderten Planinhalte sind in den Unterlagen entsprechend gekennzeichnet.

Die geänderten Planunterlagen des 2. Entwurfs (bestehend aus: Festlegungen und Erläuterungen, Begründung sowie Umweltbericht) können elektronisch im Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

<https://url.nrw/bra-mk-oe-si-2>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Darüber hinaus liegen die geänderten Planunterlagen im Zeitraum

vom 18.11.2024 bis einschließlich 17.12.2024

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich aus:

a) Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 32 – Regionalentwicklung –
Seibertzstraße 2, 1. Zwischengeschoss
59821 Arnsberg

Behördliche Dienststunden:

Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Ebenso sind Einsichtnahmen außerhalb der genannten Dienststunden nach Vereinbarung möglich.

Es wird grundsätzlich eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen. Ein Termin kann telefonisch oder schriftlich bspw. per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten abgestimmt werden:

Frau Kološa, 02931 / 82-2300;

roswitha.kolossa@bra.nrw.de

Frau Kale, 02931 / 82-2301;

anja.kale@bra.nrw.de

b) Landrat des Märkischen Kreises

FD 44 Natur- und Umweltschutz

Raum 311

Kreishaus Lüdenscheid

Heedfelder Str. 45

58509 Lüdenscheid

Behördliche Dienststunden:

Montag bis Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Donnerstag: 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Ebenso sind Einsichtnahmen außerhalb der genannten Dienststunden nach Vereinbarung möglich.

Ein Termin ist telefonisch oder schriftlich bspw. per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten abzustimmen:

Herr Hesse, 02351 / 966-6394;

b.hesse@maerkischer-kreis.de

c) Landrat des Kreises Olpe

Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde

Raum 3.076

Westfälische Straße 75

57462 Olpe

Behördliche Dienststunden:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Montag bis Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Ebenso sind Einsichtnahmen außerhalb der genannten Dienststunden nach Vereinbarung möglich.

Es wird grundsätzlich eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen. Ein Termin kann telefonisch oder

schriftlich bspw. per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten abgestimmt werden:

Herr Klein, 02761 / 81305; an.klein@kreis-olpe.de
Frau Venema, 02761 / 81227; s.venema@kreis-olpe.de
Frau Rabem, 02761 / 81579; f.rabe@kreis-olpe.de

d) Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein

Bauamt
Raum 823 (8.Etage)
Kreishaus
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Behördliche Dienststunden:

Montag bis Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

(mittwochs keine telefonische Erreichbarkeit)

Ebenso sind Einsichtnahmen außerhalb der genannten Dienststunden nach Vereinbarung möglich.

Es wird grundsätzlich eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen. Ein Termin kann telefonisch oder schriftlich bspw. per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten abgestimmt werden:

Herr Barutowicz, 0271 / 333-1840;
m.barutowicz@siegen-wittgenstein.de

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (18.11.2024 bis 17.12.2024) elektronisch, schriftlich, zur Niederschrift oder auf folgenden Wegen vorgebracht werden:

- Beteiligung NRW über den Link:
<https://url.nrw/bra-mk-oe-si-2>
- per E-Mail an beteiligung-mk-oe-si@bra.nrw.de
- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- per Fax an 02931/82-2520
- durch Einreichen bei oben genannten Auslegungsstellen
- mündlich zur Niederschrift bei oben genannten Auslegungsstellen. Hierfür wird ebenfalls um eine Terminvereinbarung unter den oben angegebenen Kontaktdaten bei der Bezirksregierung Arnsberg, dem Märkischen Kreis, dem Kreis Olpe oder dem Kreis Siegen-Wittgenstein gebeten.

Stellungnahmen, die per E-Mail, auf dem Postweg oder per Fax eingereicht werden, sollten den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift der Verfasser*innen in lesbarer Form enthalten.

Die Verfahrensbeteiligten sollen gemäß § 13 LPIG ihre Stellungnahme über das Portal „Beteiligung NRW“ abgeben. In begründeten Einzelfällen kann dies ausnahmsweise schriftlich erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist am 17.12.2024 um 24 Uhr alle Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über

einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jedoch jederzeit einsehbar unter <https://www.bra.nrw.de/-968>.

Der Regionalrat trifft mit dem Feststellungsbeschluss schließlich eine endgültige Abwägung über alle Stellungnahmen.

Innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten nach Anzeige obliegt der Landesplanungsbehörde eine Rechtsprüfung.

Die vom Regionalrat beschlossene Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen Wittgenstein wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen durch die Landesplanungsbehörde wird der Regionalplan wirksam.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link: www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/.

Im Auftrag

gez. Kale

(923)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 470

607. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Stefan Linke)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23.10.2024
60.83.21-003/2024-003

Mit Wirkung zum 01.12.2024 wird Herr Stefan Linke erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 24 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Dortmunder Ortsteile Hörde und Benninghofen.

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 471



**608. Bekanntmachung des Zweckverbandes
"Südwestfalen-IT"**

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das
Wirtschaftsjahr 2023 vom 22.10.2024**

Südwestfalen-IT Hemer, 22.10.2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ hat in ihrer Sitzung am 24.09.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen mit einer Bilanzsumme in Höhe von 68.007.575,34 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von -4.182.635,15 € festgestellt. Zum Ausgleich beschließt die Verbandsversammlung, das in Höhe von 1.385.547,74 € allen Verbandsmitgliedern zustehende Eigenkapital in Anspruch zu nehmen und den verbleibenden Fehlbetrag in Höhe von 2.797.087,41 € durch einen Nachtrag zu decken.

Die Jahresabschlussprüfung der Südwestfalen-IT zum 31.12.2023 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH mit Sitz in Dortmund und Altena durchgeführt. Diese hat unter dem Datum vom 31.07.2024 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Wir haben den Jahresabschluss der

**Südwestfalen-IT
58675 Hemer/ 57074 Siegen**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Südwestfalen-IT, Hemer/ Siegen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2023 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ord-

nungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf Abschnitt II. im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt IV. des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Durchsetzung mehrerer ?-stellige Schadenersatzverpflichtungen die Vermögens- und Ertragslage verschlechtern würden und der damit verbundene Mittelabfluss die Zahlungsfähigkeit massiv gefährden würde, sofern die Schadenersatzforderungen eher fällig werden, also eine Refinanzierung über eine weitere Umlage möglich wäre. Wie in Abschnitt II im Anhang und Abschnitt IV. im Lagebericht dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwort-

tung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für

unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern

zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Theo Melcher
Verbandsvorsteher

(1065) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 472

609. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 15.10.2024

Das nachstehend aufgeführte und abgebildete Dienstsiegel der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein ist abhandengekommen und wird daher ab sofort für ungültig erklärt.

Beschreibung:

Ix Dienstsiegel mit der Nr. 142, Gummistempel rund, Durchmesser 25 mm.



Hinweise auf eine unbefugte Nutzung werden erbeten an den Kreis Siegen-Wittgenstein, Der Landrat, Personalamt/11.1, Herrn Schulz, Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen.

Andreas Müller

Landrat

(98) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 474

610. Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Ruhrverband Essen, 31.10.2024

Die 38. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 6. Dezember 2024, 10:00 Uhr,
im Alfred Krupp Saal
der Philharmonie Essen Saalbau,
Huyssenallee 53, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Ersatzwahlen zum Verbandsrat
3. Aufstellung der Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 RuhrVG (Sechsjahresübersicht)
4. Übernahme von Anlagen und Auftragsarbeiten
5. Übernahme von Aufgaben (hier: Gewässerunterhaltung)

6. Abnahme des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung des Vorstandes
7. Feststellung des Wirtschaftsplans 2025 und Aufstellung des Finanzplans 2024 - 2028
8. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024
9. Verschiedenes

Der Vorsitzende des Verbandsrates

Kufen

(120) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 474

611. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Konto-Nr. 35012251, Aufgebotsfrist vom 23.10.2024 bis 23.01.2025.

Bad Berleburg, 23.10.2024

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 474

612. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des S-Prämiensparen flexibel Nr. DE47 4305 0001 0442 6373 10 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE47 4305 0001 0442 6373 10 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10.02.2025, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

E 58/24

Bochum, 24.10.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 474

613. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE04 4305 0001 0360 5475 66 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE04 4305 0001 0360 5475 66 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10.02.2025, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten

Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 59/24

Bochum, 24.10.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 474

614. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE47 4305 0001 0341 2135 28 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE47 4305 0001 0341 2135 28 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10.02.2025, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 60/24

Bochum, 24.10.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 475

615. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309208908 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25.10.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 475

616. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314161787 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 24.10.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 475

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Lützel e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 2371, ist mit Wirkung vom 13.09.2024 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden:

Timon Georg, In den Weiden 21, 57299 Burbach

(35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Sterntaler e.V. Förderverein für die Evangelische Kindertagesstätte „Schatzkiste““, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2095, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden:

Nadide Mutlu, Taubenstraße 6, 58089 Hagen,

Telja Funcke, Michaelstraße 3, 58089 Hagen,

Anabela Abreu Costa Seara, Am Karweg 18a, 58135 Hagen.

(48)

Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten.
Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte,
erfahren Sie unter: brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.